Hausordnung

des Freizeitzentrums der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

- (1) Das Hausrecht der Gemeinde wird durch den Bürgermeister ausgeübt, der seine Befugnis auch auf Dritte übertragen kann. Der Nutzer / Veranstalter hat Vertretern der Gemeinde jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.
- (2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird,
 - sittliche, moralische oder religiöse Gefühle Dritter nicht verletzt werden,
 - Verunreinigungen unterbleiben,
 - Störungen vermieden werden,
 - Schäden am Gebäude, in den Räumlichkeiten, den Anlagen und dem Inventar nicht entstehen.

Als grundsätzliche Ruhezeiten werden täglich die Zeiträume von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgelegt.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Garderobe, Geld oder Wertsachen sowie sonstige abgestellte oder abgelegte Sachen.
- (4) Die Fluchtwege müssen generell freigehalten werden. Sie dürfen durch Gegenstände weder eingeengt noch versperrt werden. Auf den Rettungswegen des Grundstückes, auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr –die als solche gekennzeichnet sind- dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.
- (5) Das Freizeitzentrum ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumen ist daher das Rauchen verboten.
- (6) Am Ende des Nutzungszeitraumes sind Fenster und Türen zu schließen und alle Energie- und Lichtquellen abzuschalten.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, die ggf. mit der Nutzung des Freizeitzentrums im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. die Anmeldung bei der GEMA, steuerliche Pflichten oder das Jugendschutzgesetz), einzuhalten.
- (8) Die Gemeinde behält sich bei groben Verstößen vor, die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstag zu untersagen und diese Personen zukünftig von der Nutzung auszuschließen.